

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat in ihrer Sitzung am 01.02.2010 einem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einstimmig zugestimmt,

1. die vorgelegte Planung "Grünzug West" abzulehnen und den Aufstellungsbeschluss ruhen zu lassen,
2. auf der Basis der Paragraphen 38 bis 41 Landschaftsgesetz NRW die Besitzübergabe der privaten Flächen in städtisches Eigentum einzuleiten,
3. die Verwaltung zu beauftragen, den Landschaftsplan im Hinblick auf die ökologische Gesamtsituation zu optimieren und
4. die Verwaltung zu beauftragen, einen Zeit-Maßnahmenplan zu erstellen und den politischen Gremien regelmäßig Bericht zu erstatten.

Abschließend hat die Bezirksvertretung Lindenthal unter Bezug auf den oben genannten Änderungsantrag den Beschlussvorschlag (Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes "Grünzug West") der Verwaltung einstimmig abgelehnt (siehe Anlage 10, Auszug aus dem Beschlussprotokoll aus der 4. Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal vom 01.02.2010).

### **Stellungnahme der Verwaltung**

#### **Zu Ziffer 1.:**

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei prinzipieller Ablehnung eines Bebauungsplan-Entwurfes (Offenlage) nicht gleichzeitig die Beibehaltung des Aufstellungsbeschlusses vorgeschlagen werden kann. Dies widerspricht der Verpflichtung zur rechtlichen Eindeutigkeit der planerischen Entwicklung eines Planbereiches. Insofern wäre bei Aufgabe des Bebauungsplanverfahrens "Grünzug West" auch der Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Zu Ziffer 2.:

Das Landschaftsgesetz legt den Schwerpunkt der Realisierung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen auf vertragliche Regelungen zwischen dem Träger der Landschaftsplanung und den betroffenen Eigentümern. Kommen Verträge nicht zustande, stellt das Landschaftsgesetz in den §§ 38 - 41 bodenrechtliche Instrumente bereit (Verpflichtungen zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren, allgemeine und besondere Duldungspflichten bei der Durchführung von Maßnahmen, Bodenordnungsmaßnahmen), deren tatsächliche Anwendung wegen des damit verbundene Eingriffs in die Eigentumsrechte der Betroffenen jedoch an strenge Voraussetzungen gebunden ist. Auf diese Instrumente verweist der Beschluss der Bezirksvertretung Lindenthal. Für die im Landschaftsplan im Bereich Weiden auf privaten, landwirtschaftlich genutzten Flächen festgesetzten Maßnahmen gilt, dass sie nach ihrem Umfang den Rahmen des Zumutbaren sprengen und nur im Wege besonderer Duldungspflichten und gegen Entschädigung umgesetzt werden können, da eine weitere Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung wegen des Umfangs der Landschaftsplanmaßnahmen nicht mehr möglich wäre. Wie bei jedem Eingriff in Eigentum muss das öffentliche Interesse zum Zeitpunkt der Realisierung einer Maßnahme des Landschaftsplans die privaten Interessen soweit überwiegen, dass ein Eingriff in Eigentumsrechte gerechtfertigt ist. Diese Voraussetzungen lagen seit Inkrafttreten des Landschaftsplanes nicht vor und sind auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen über den Grünzug West nicht gegeben. Es verbietet sich zudem, ohne vorangegangene Versuche einer vertraglichen Regelung zur Durchsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplans nunmehr die bodenrechtlichen Instrumente des Landschaftsgesetzes einzusetzen. Die Verwaltung wird jedoch - so der vorliegende Bebauungsplan-Entwurf rechtsverbindlich werden sollte - in Verhandlungen zum Erwerb der südlich von Weiden geplanten öffentlichen Grünflächen eintreten.

Zu Ziffer 3.:

Die von der Bezirksvertretung Lindenthal beschlossene Optimierung des Landschaftsplans im Hinblick auf die ökologische Gesamtsituation kann im Rahmen einer ggf. erforderlichen Änderung des Landschaftsplans erfolgen. Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass Optimierungen, die Änderungen ausgeübter Nutzungen erfordern, nur durch Festsetzungen eines Bebauungsplans erreicht werden können. Zu nennen sind hier die im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans überplanten Gewerbebetriebe südlich der Dürener Straße und der Lärmschutz entlang der BAB A 4.

Zu Ziffer 4.:

Der Vollzug des "Grünzug West" soll über Kompensationsmaßnahmen für andere Bauvorhaben erfolgen. Da somit die Realisierung des "Grünzug West" von der Verwirklichung anderer Bauvorhaben, die im Vorfeld nicht nach Zeitpunkt und Kompensationsumfang abgeschätzt werden können, abhängt, ist die Erstellung eines Zeit-Maßnahmenplans für den Grünzug West nicht leistbar. Gleichwohl wird eine regelmäßige Berichterstattung über den durchgeführten Vollzug von der Fachverwaltung in die politischen Gremien erfolgen können.